



Gemeinde Dettingen an der Erms

Landkreis Reutlingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581) und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (Gesetzblatt Seite 206) hat der Gemeinderat am 19.01.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 25. Juni 1981 in der Fassung vom 15. Dezember 2011 beschlossen:

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 9 Absatz 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nr. b) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer c) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anbringen zu lassen. Die Unterhaltungskosten hierfür sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde gegen Berechnung der Grundgebühr eingebaut. § 38 der Wasserversorgungssatzung gilt entsprechend.

§ 27 erhält folgende Fassung :

§27 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 25 a) beträgt pro Kubikmeter Abwasser 1,16 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 25 b) beträgt je Quadratmeter versiegelter Fläche 0,38 Euro.
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 25 b während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.
- (4) Abweichende Regelungen nach Absatz 1 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (Vereinbarung) getroffen werden.

In Kraft treten:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Dettingen an der Erms, den 20. Januar 2017

Hillert

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung) oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43
- Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.